

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berlingen

**Sitzungstermin:** 10.11.2021  
**Sitzungsbeginn:** 19:32 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:40 Uhr  
**Ort, Raum:** Berlingen, im Gemeindesaal

## **ANWESENHEIT:**

### **Vorsitz**

Herr Erwin Schüller Ortsbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Herbert Jaax Erster Beigeordneter

---

Herr Günter Krebsbach

---

Herr Rainer Leuschen

---

Frau Ute Marx 2. Beigeordnete

---

Herr Thomas Meinen

---

Herr Hans Ulrich Schilling

---

### **Verwaltung**

Sylvia Herrmann Protokollführung

---

### **Gäste**

Herr Sebastian Metz Revierleitung

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Berlingen waren durch Einladung vom 1. November 2021 auf Mittwoch, den 10. November 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
- 3.1. Wegebau Waldwege
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
5. Beteiligung der Ortsgemeinde Berlingen im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
6. Geschwindigkeitsmessanlage Mühlenstraße
7. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Berlingen, sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheiten
- 11.1. Grundstückskauf
- 11.2. Grundstücksverkauf
- 11.3. Grundstücksangelegenheiten
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Berlingen vom 16. Juni 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### **Sachverhalt:**

Herr Schmitz vom Verwaltungsrat berichtet, dass die Kirchengemeinde die Läutanlage erneuer/modernisieren möchte. Die jetzigen Glocken sind aus den Jahren 1590 und 1924 und werden noch händisch betrieben. Die Anlage ist von einem Glockengutachter begutachtet worden, es soll eine elektronische Läutanlage eingebaut werden. Mittlerweile sind 2 Angebote eingegangen, 1. Angebot 7.768,00 € und das 2. Angebot 7.900,00 €, die Kosten belaufen sich auf ca. 8.000,00 €. Der Glockenstuhl wird noch von einem Zimmermann auf Wurmbefall begutachtet. Einige Arbeiten können in Eigenleistung erfolgen, außer den Anschluss an den Stromkasten. Vom Bistum gibt es für die Glockenanlage keinen Zuschuss, nur für die elektronische Anlage. Anträge werden von der Kirchengemeinde an das Bistum gestellt. Im Dorf werden Spendenbriefe an alle Haushalte, Vereine, Jagdpächter und Unternehmer verteilt, mit der Hoffnung auf Spenden.

An der Totenglocke muss der Klöppel erneuert werden, sie soll weiterhin händisch betrieben werden.

Kassenstand der Kirchengemeinde beträgt derzeit 65,00 €.

Die Kirchengemeinde stellt den Antrag an die Ortsgemeinde Berlingen um finanzielle Unterstützung.

### **TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellt dem Ortsgemeinderat Berlingen den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 vor und erläutert diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 26.550 € und Aufwendungen in Höhe von 25.061 € erwartet, so dass für 2022 das zu erwartende Ergebnis mit einem Positivsaldo von 1.489 € kalkuliert ist.

#### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Berlingen den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 in der vorgelegten Entwurfsfassung.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der mit einer Summe von 1.489 € zu erwartende Einnahmenüberhang im Forstbereich stellt ein positives Gesamtergebnis für die Ortsgemeinde Berlingen dar.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

### TOP 3.1: Wegebau Waldwege

#### Sachverhalt:

Herr Metz berichtet von der jetzigen Waldsituation. Durch den warmen, trockenen Sommer 2020 ist ein starkes Buchensterben eingetreten. Dadurch ist es sehr gefährlich im Wald geworden, Bäume können umstürzen oder in sich zusammenfallen.

- Es muss mehr Verkehrssicherung für den Publikumsverkehr stattfinden
- Waldbesucher müssen gewarnt werden
- Mehr Arbeitsschutz für Waldarbeiter
- Waldbauliche Behandlung, Buchen die noch gesund sind als Stammholz verkaufen
- Eschentriebensterben, daraus kann Brennholz gewonnen werden und dient auch zur Verkehrssicherung
- Waldpflege durch Wertästung

Durch den Starkregen im Sommer sind zwei Waldwege besonders stark beschädigt worden. Der Weg nach Pelm und der Weg vom Jagdhaus in Richtung Wald nach Hierlisch. Wir sollten, wenn Bauunternehmen zu bekommen sind, mit den Maßnahmen beginnen und schauen, wo wir Förderung erhalten. Ein befahren der Beiden Waldwege ist kaum noch möglich. Der Weg von Breuer Fritz nach Rockeskyll kann nun gebaut werden. Die Fa. Corress, Prüm, hat die Grenzen durch Grenzsteine markiert. Kranke Bäume sollen am Weg gefällt werden.

#### Beschluss:

Ortsbürgermeister Erwin Schüller schlägt vor 70 % Förderung bei der GAK1 zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

### TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22

#### Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Berlingen hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Berlingen muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Ortsgemeinde Berlingen kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 erwerben:

- Laubhartholz (Buche, Eiche, Esche, Bergahorn, Kirsche), lang, an den Weg gerückt, in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von **45,- €/Fm für „einheimische Bürger“**. Für „ortsfremde Bürger“ beträgt der Preis **52,- €/Fm**.

Je nach Möglichkeit und Anfall können auch Kranlängen oder Fixlängen aus der Harvesteraufarbeitung angeboten werden. Die Bestellgrößen und Preise bleiben dabei gleich.

- Nadelbrennholz (Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie) lang an den Weg gerückt, oder auch in Fixlängen aus Harvesteraufarbeitung in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von 10,- €/Fm.

- Flächenlose (Kronenlose, Resthölzer am Weg):  
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), in Festmeter geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 15 – 25,- €/ Fm.

Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt. Die Abgabe von Brennholz soll nur an die örtlichen Haushalte erfolgen. Die Weiterveräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Brennholz Ortsansässige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	45,00 €	5,5%	45,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	42,06 €	7%	45,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	45,00 €	7%	48,15 €

Brennholz Auswärtige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	52,00 €	5,5%	52,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	48,60 €	7%	52,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	52,00 €	7%	55,64 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

**Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante a) festgesetzt auf 45,00 € / fm Langholz für Einheimische.

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante b) festgesetzt auf 55,64 € / fm Langholz für Auswärtige.

Herr Metz legt den Preis für das Nadelbrennholz fest.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5 Enthaltung: 2

**Sachverhalt:**

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:  
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:  
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.  
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berlingen keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1

### **TOP 6: Geschwindigkeitsmessanlage Mühlenstraße**

#### **Sachverhalt:**

Ortbürgermeister Erwin Schüller berichtet das eine Geschwindigkeitsmessanlage in der Mühlenstraße installiert wurde. 1. Woche die Straße hoch und 1 Woche die Straße runter. 367 Fahrzeuge wurden gemessen, die Durchschnittsgeschwindigkeit war 21 km/h. Ein Auto wurde mit 55 km/h gemessen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass ein 30'er Schild zur Probe aufgestellt werden soll.

**Abstimmungsergebnis:** abgelehnt

Ja: 3 Nein: 3 Enthaltung: 1

***Gemäß § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt. Somit ist dieser Beschluss abgelehnt.***

### **TOP 7: Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Berlingen, sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019**

#### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

- Ortsbürgermeister Erwin Schüller
- Erster Beigeordneter Herbert Jaax

#### **Sachverhalt:**

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt das älteste Ratsmitglied.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Ortsgemeinderat weitergeleitet.

Am 14.10.2019 hat der Ortsgemeinderat den o. g. Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Auf die Inhalte der Sitzungsniederschrift sowie des Prüfberichtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Prüfung hat zu keinen nennenswerten Einwänden geführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2019 fest. Des Weiteren wird dem Ortsbürgermeister, dessen Beigeordneten, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5 Enthaltung: 2

### **TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters**

#### **Sachverhalt:**

1. Ortsbürgermeister Erwin Schüller informiert, dass eine Umlage für das Jahr 2021 in Höhe von 37,5 %, 193.131,00 € an die VG und in Höhe von 47,7 %, 235.362,00 € an die Kreisverwaltung gezahlt werden muss. Der Gemeinde bleibt es Rest von 86.000,00 €
2. Ortsbürgermeister Erwin Schüller teilt mit, dass eine Nachzahlung, Zinsberechnung für den Straßenbau aus 2013 in Höhe 6.730,00 € erfolgen muss.
3. Ortsbürgermeister Erwin Schüller berichtet, dass am Friedhof der Ortsgemeinde Berlingen Rasengräber angelegt werden sollen. Die Größe beträgt 50 cm x 50 cm x ca. 4 cm. Bestattungsunternehmen Sonnen empfiehlt Granitstein für die Rasengräber. Die Kosten für die Rasengräber betragen 900,00 €.

#### **Beschluss:**

Da in der jetzigen Friedhofsatzung Basaltsteine als Grabmale vorgesehen sind, soll die Satzung auf Granitsteine umgeändert werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

### **TOP 9: Anfragen / Verschiedenes**

#### **Sachverhalt:**

1. Ortsbürgermeister Erwin Schüller berichtet, dass der Mitarbeiter der VG Heinz Weber eine Aufbruchgenehmigung bei Westnetz im Februar erteilt hat. Trotz mehrerer Anrufe durch den Ortsbürgermeister Schüller bei Herrn Koch (RWE Leuchten) und der SAG wurde der Aufbruch immer noch nicht verschlossen.
2. Ortsbürgermeister Erwin Schüller informiert, dass die Bäume der Ortsgemeinde Berlingen von einem Baumbegutachter begutachtet worden. Obwohl Herr Schüller gebeten hatte, bei der Baumbesichtigung

anwesend zu sein wurde ihm lediglich ein Katalog mit 21 schadhafte Bäume zugesandt.

3. Ortsbürgermeister Erwin Schüller teilt mit, dass der Spielplatz begutachtet wurde. Das Karussell ist schadhaft. Die Sitzfläche ist nicht in Ordnung, mittlerweile aber schon in der Reparatur. Am Spielgerät mit Reifen sind die Querbalken faul, müssen erneuert oder repariert werden. Bei der Rutschbahn sind die Abstände der Latten nicht in Ordnung, müssen geändert werden, obwohl es ein gekauftes den damaligen Vorschriften entsprechendes Gerät war. Schild „Spielplatz“ fehlt. Der Ortsbürgermeister will die Väter und Opas zur Hilfe bei den Reparaturen bitten.
4. Herr Jaax berichtet, dass jemand seine Hundekotbeutel beim Kirchhof in den Abfallbehälter Grablichter für den gelben Sack entsorgt.

**Für die Richtigkeit:**

.....  
Erwin Schüller  
(Vorsitzender)

.....  
Sylvia Herrmann  
(Protokollführerin)